

bis zum 30. April 1953 für solche Metalleinsparungen zu veröffentlichen, die nicht unter Abschnitt III fallen.

Hierzu gehören alle metalleinsparenden Konstruktionsänderungen, metalleinsparende Be- und Verarbeitungsmethoden sowie der Einsatz nichtmetallischer Werkstoffe.

Soweit derartige Einsparungserfolge mehr als

- 15 t Stahl, legiert,
- 25 t Stahl, unlegiert,
- 15 t Aluminium und Aluminiumlegierung,
- 10 t Kupfer und Kupferlegierung,
- 10 t Zink und Zinklegierung,
- 1 t Zinn und Nickel,
- 10 t Blei und Bleilegierung

übersteigen, sind Prämien an den oder die Initiatoren aus einem zentralen Fonds für Metalleinsparung auf Vorschlag des zuständigen Fachministers zu zahlen.

Die Höhe der eingesparten Metallmenge ist auf Grund der bisherigen Materialeinsatzliste und der Jahresproduktion zu berechnen.

Bei der Beurteilung der Prämienhöhe sind je Tonne eingesparten Materials, falls dies durch keinen anderen Werkstoff ersetzt werden muß, folgende Höchstbeträge zugrunde zu legen:

für Kupfer.....	3000,—	DM
„ Messing	1500,—	„
„ Blei	3000,—	„
„ Zinn.....	6000,—	„
> Zink.....	1500,—	„
JJ Nickel	5000,—	„
„ Stahl	300,—	„
> Aluminium ...	800,—	„

Wenn diese Metalle durch andere Werkstoffe ersetzt werden oder deren Umstellung mit kostspieliger neuer Mechanisierung erfolgen muß, sind mindestens 25 % der obengenannten Höchstbeträge als Prämie vorzusehen.

Als Höchstprämie wird der Betrag von 100 000,— DM festgesetzt.

- b) Die Bestätigung der Prämien gemäß Buchst. a) erfolgt durch eine Kommission, bestehend aus dem Minister für Finanzen, dem Minister für Arbeit, den jeweiligen Fachministern, dem Leiter der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung.
- c) Der Minister für Finanzen wird beauftragt, Mittel für diese Zwecke bereitzustellen. Zur Finanzierung des zentralen Fonds für Metalleinsparung sind 20 % des Direktorfonds II einzuziehen.

V.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat durch geeignete Maßnahmen den Anspruch auf das geistige Eigentum an Verbesserungsvorschlägen zu sichern.

VI.

Zur Verhinderung der Hortung von Metallen werden die Minister, Staatssekretäre und die Leiter der Hauptverwaltungen beauftragt, für die ihnen unterstellten Betriebe für das Jahr 1953 differen-

zierte Richttage über den höchstzulässigen Bestand je Metallposition festzulegen. Die Richttage sind auf ihre Einhaltung ständig systematisch zu kontrollieren. Die Betriebe sind anzuweisen, die über die Richttage hinausgehenden Bestände unverzüglich der Deutschen Handelszentrale Metallurgie zum Kauf oder dem Ministerium bzw. Staatssekretariat zum Umsetzen anzubieten.

VII.

Die Minister und Staatssekretäre werden beauftragt, im Rahmen ihres Investitionsplanes bevorzugt solche kleinen Investitionen zu genehmigen, die der Schaffung technischer Voraussetzungen für die Verarbeitung von Kunststoffen u. a. Austauschmaterialien an Stelle von Metallen dienen.

VIII.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, die metallintensiven Investitionsvorhaben für das Planjahr 1953 auf Grund der bestehenden Kenntnis der bereits vorhandenen Kapazitäten zu überprüfen. Unberechtigte Forderungen der Ministerien sind zurückzuweisen.

Die organisatorischen Voraussetzungen zur einwandfreien Feststellung der Kapazitäten sind durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bis zum 30. April 1953 zu schaffen.

IX.

Der Minister für Aufbau wird beauftragt, bis zum 30. April 1953 genaue Richtlinien für die Einsparung von Metallen bei der Projektierung und der Baudurchführung im Bauwesen auszuarbeiten und als verbindlich für die Projektierungs- und Baubetriebe zu erklären.

X.

Der Minister für Leichtindustrie und der Staatssekretär für Chemie werden beauftragt, bis zum 15. April 1953 der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen Vorschläge für Preisregelungen vorzulegen, die den Betrieben einen finanziellen Anreiz für die Verwendung von Austauschstoffen an Stelle von Metall geben. Hierbei müssen insbesondere die Preise für technische Keramik und Polymerisationsprodukte in ein richtiges Verhältnis zu den Preisen für Kupfer, Aluminium und Blei gesetzt werden. Über das Ergebnis dieser Arbeit ist dem Ministerrat bis zum 15. Mai 1953 Bericht zu erstatten.

XI.

Der Minister für Hüttenwesen und Erzbergbau, der Minister für Schwermaschinenbau, der Minister für Allgemeinen Maschinenbau, der Minister für Transportmittel- und Landmaschinenbau und der Leiter der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Kammer der Technik bis zum 30. April 1953 das Sortenprogramm für alle in der Produktion der Deutschen Demokratischen Republik und aus Importen ankommenden Metalle auszuarbeiten und durch die Plankommission für verbindlich erklären zu lassen. Das Sortenprogramm ist allen Konstruktionen sowie den Materialanforderungen aus der Eigenproduktion sowie aus Importen zugrunde zu